

AMTLICHER TEIL

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Vom 7.12.2015

(Abdruck aus Nds. GVBl., S. 340)

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Die Änderungen durch
 - a) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150) und
 - b) Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. August 2014 (Nds. GVBl. S. 240)
 werden aufgehoben.
2. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Arbeitszeitkonten für bestimmte Lehrkräfte

- (1) ¹Für Lehrkräfte, die im Schuljahr 2014/2015 vollzeitbeschäftigt waren und im Zeitraum der Vollzeitbeschäftigung
 1. an einem Gymnasium, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder einer Seefahrtsschule,
 2. an einer Oberschule überwiegend im gymnasialen Angebot oder
 3. an einer Kooperativen Gesamtschule überwiegend im gymnasialen Zweig
 unterrichtet haben, werden die Unterrichtsstunden, die sie im Schuljahr 2014/2015 über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hinaus erteilt haben, auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die im Schuljahr 2014/2015 vollzeitbeschäftigt waren und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 erfüllt haben.
- (2) ¹Für das Schuljahr 2015/2016 kann die Landesschulbehörde auf Antrag einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft, die im Schuljahr 2015/2016 entsprechend Absatz 1 Satz 1 unterrichtet, und einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hinaus wöchentlich eine zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. ²Diese zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf dem Arbeitszeitkonto nach Absatz 1 gutgeschrieben. ³Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die zum 1. Februar 2016 in den Ruhestand treten, und nicht für Lehrkräfte, denen nach § 6 Abs. 2 bereits eine zusätzliche Unterrichtserteilung in Höhe von drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinaus bewilligt worden ist.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden werden auf Antrag der Lehrkraft auf ein Arbeitszeitskonto nach § 5 oder 6 übertragen.
- (4) ¹Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden werden von der Landesschulbehörde auf Antrag der Lehrkraft festgelegt. ²Der Beginn der Ausgleichsphase kann frühestens für das Schuljahr 2016/2017 beantragt werden. ³Im Schuljahr 2016/2017 kann höchstens eine Unterrichtsstunde wöchentlich und ab dem Schuljahr 2017/2018 können je Schuljahr bis zu zwei Unterrichtsstunden wöchentlich ausgeglichen werden. ⁴Lehrkräfte, die im Jahr 2016 in den Ruhestand treten, können beantragen, dass die Ausgleichsphase abweichend von Satz 2 im Schuljahr 2015/2016 beginnt.
- (5) ¹Auf Antrag der Lehrkraft sind die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden durch eine Ausgleichszahlung auszugleichen. ²§ 5 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2016 bei der Landesschulbehörde zu stellen. ⁴Die Ausgleichszahlung kann nur für die gesamten nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden beantragt werden. ⁵Auf Antrag der Lehrkraft kann die Zahlung auf zwei Termine in aufeinanderfolgenden Jahren aufgeteilt werden."
3. In § 7 werden die Worte „verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos“ durch die Worte „Arbeitszeitkontos nach den §§ 5 bis 6 a“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²§ 6 a ist auch für teilzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Höhe der Ausgleichszahlung nach § 6 a Abs. 5 der § 5 Abs. 4 Satz 6 entsprechend gilt.“
5. In der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) wird Tabelle 5 wie folgt geändert:
- a) In der Spalte 2 werden der Zahl „15,5“ das Fußnotenzeichen „³“ und der Zahl „15,0“ das Fußnotenzeichen „⁴“ angefügt.
- b) Es werden die folgenden Fußnoten 3 und 4 angefügt:
- „³ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.
- „⁴ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2014 und
2. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 5 mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Vom 2.11.2015

(Abdruck aus Nds. GVBl., S. 295)

Aufgrund des § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹In dem Studium einschließlich der Praxiselemente sind bildungswissenschaftliche Kompetenzen nach der Anlage 1 sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen nach der Anlage 2 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht im Internet unter www.kmk.de), soweit dort Fachprofile für allgemein bildende Fächer und die Sonderpädagogik sowie für berufliche Fachrichtungen ausgeführt sind, zu erwerben. ²In dem Studium müssen

1. pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen

- a) Heterogenität von Lerngruppen,
- b) Inklusion,
- c) Grundlagen der Förderdiagnostik und
- d) Deutsch als Zweitsprache und als Bildungssprache

sowie

2. interkulturelle Kompetenzen erworben werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Gestaltendes Werken“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fachrichtungen“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeiten“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.
7. § 7 wird gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonderregelungen für die Unterrichtsfächer Kunst und Musik beim Lehramt an Gymnasien“.
 - In Absatz 1 werden die Worte „und damit in diesem Fach die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I für das Lehramt an Gymnasien erwerben“ gestrichen.
10. Dem § 15 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Anlage 3 in der bis zum 14. Oktober 2015 geltenden Fassung findet
- beim Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - für die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Kosmetologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaften (Ernährung), Ökotrophologie (Hauswirtschaft) und Sozialpädagogik,
 - für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Niederländisch, Physik, Politik, Spanisch und Sport sowie
 - für Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen,
 - beim Lehramt an Gymnasien für die Unterrichtsfächer Niederländisch und Chinesisch und
 - beim Lehramt an Haupt- und Realschulen für das Unterrichtsfach Niederländisch
- bis zum 30. September 2020 weiterhin Anwendung.“
11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Schulformübergreifende“ durch das Wort „Lehramtsübergreifende“ ersetzt.
 - Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Schulformspezifische“ durch das Wort „Lehramtsspezifische“ ersetzt.
 - Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„1. Lehramt an Grundschulen
Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erwartet:
Die Absolventinnen und Absolventen
 - beschreiben Verfahren zur Beurteilung und Konzepte zur Förderung von Schulfähigkeit,
 - beschreiben Konzepte sprachlicher, mathematischer und naturwissenschaftlicher (Früh-) Förderung,
 - verfügen über Wissen zur Kooperation mit Fachkräften der vorschulischen Erziehung,
 - erläutern Konzepte für das Unterrichten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
 - erörtern Kriterien für die Wahl der weiterführenden Schulform,

- f) beschreiben Konzepte für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern.

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen

a) Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,
- bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen,
- cc) beschreiben Konzepte sprachlicher Förderung.

b) Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,
- bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Formulierung von Themen für und über die Bewertung von Referaten und Präsentationen sowie zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen."

- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„3. Lehramt an Gymnasien“.

- bbb) In Buchstabe b wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) erörtern Kriterien für die Ausbildungs-, Berufs- und Studierfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs-, Berufs- und Studierfähigkeit.“

- dd) Die Überschrift der Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Lehramt für Sonderpädagogik“.

- ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„5. Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

bbb) Dem Buchstaben a wird der folgende Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) Steuerung und Begleitung der Übergänge von der Schule in einen Beruf“.

12. In der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. jj werden im Klammerzusatz die Worte „Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

13. Die Anlage 3 wird gestrichen.

14. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchst. f wird nach dem Wort „Griechisch“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Nummer 3 des Satzes über die zu führenden Nachweise wird der Klammerzusatz „(C 2)“ durch den Klammerzusatz „(B 2)“ ersetzt.

15. In der Anlage 6 erhält Nummer 2 Buchst. c folgende Fassung:

„c) Im Fach Sport

Aus den Erfahrungs- und Lernfeldern A bis F sind fachpraktische Prüfungsanteile in dem angegebenen Umfang nachzuweisen.

A

– Bereich Laufen, Springen und Werfen

– Bereich Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen

alle Lehrämter: ein Bereich

B

– Bereich gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung

– Bereich Bewegungskünste, Trampolin und Turnen

alle Lehrämter: ein Bereich

C

– Bereich Spielen in Mannschaften (z. B. Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, darin integriert alternative Spielkulturen)

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik: eine Mannschaftssportart

Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen: zwei Mannschaftssportarten

D

– Bereich Rückschlagspiele (z. B. Badminton, Tennis, Tischtennis)

alle Lehrämter: ein Rückschlagspiel

E

– Bereich auf dem Wasser (z. B. Kanufahren, Rudern, Segeln, Surfen)

- Bereich Schnee und Eis (z. B. Alpin-Skilauf, Eislau-
fen, Skilanglauf)
- Bereich Rollen und Räder (z. B. Inlineskaten, Rad-
fahren)
- Bereich Kämpfen (z. B. Judo, Karate)
- Bereich Reiten und Voltigieren

alle Lehrämter: zwei Bereiche, davon in einem mit Ex-
kursion

F

- Bereich Psychomotorik
- Bereich Kleine Spiele
- Bereich Anfängerschwimmen

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpäda-
gogik, Lehramt an Haupt- und Realschulen: alle Be-
reiche

Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden
Schulen: Bereich Kleine Spiele“.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Verordnung
über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen in der
ab 15. Oktober 2015 geltenden Fassung mit neuem Datum
bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts
zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2015
in Kraft.

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Schulpersonalvertretungen und den Auszubildendenpersonalräten in den Studienseminaren 2016

RdErl. d. MK v. 14.12.2015 – 14.4.1- 03061/6

Die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen
und Auszubildendenpersonalräte endet spätestens am
30.4.2016 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Novelle des Niedersächsischen Personalvertretungsgeset-
zes wird zum 1.1.2016 in Kraft treten. Danach werden die
Wahlen zu den Schulpersonalvertretungen und zu den Auszu-
bildendenpersonalräten 2016 nach dem Gruppenprinzip (§ 5
NPersVG) durchgeführt. Künftig gibt es grundsätzlich in allen
Schulpersonalvertretungen zwei Gruppen: die Gruppe der Be-
amtinnen und Beamten und die Gruppe der Arbeitnehmerin-
nen und Arbeitnehmer. Damit entfällt das bisherige Fachgrup-
penprinzip auf der Ebene der Schulstufenvertretungen; auf
der Ebene der örtlichen Schulpersonalvertretungen gilt jetzt
das Gruppenprinzip. Es wird darauf hingewiesen, dass die Be-
stellung der Wahlvorstände (§ 18 NPersVG) nach Inkrafttreten
des NPersVG erfolgen muss.

Auf die nachfolgend dargestellte Übergangsvorschrift in § 121
Abs. 3 NPersVG wird ebenfalls hingewiesen: Auf die im Jahr
2016 stattfindenden regelmäßigen Schulpersonalratswahlen
ist § 22 Abs. 3 NPersVG nicht anzuwenden. Daher sind auch
die Schulpersonalräte nach § 22 Abs. 1 und 2 NPersVG neu zu
wählen, die am 1.2.2016 weniger als ein Jahr im Amt sind.

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termin-
gerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen
werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu un-
terstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur
Verfügung zu stehen.

Es wird folgender Zeitplan empfohlen:

1. **Bestellung des Wahlvorstands**
(§ 18 Abs. 1, § 19, § 47 Abs. 4 NPersVG)
bis Ende Januar 2016

2. **Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands**
(§ 1 Abs. 4 WO-PersV)
rechtzeitig danach, spätestens am 5.2.2016;

3. **Mitteilung der Zahl der in der Regel Beschäftigten
an den Wahlvorstand der Niedersächsischen Landes-
schulbehörde, getrennt nach männlich / weiblich sowie
Verteilung der in der Regel Beschäftigten auf die
Gruppen, ebenfalls getrennt nach männlich / weiblich**
(§ 37 Abs. 1 WO-PersV)
möglichst umgehend, spätestens am 12.2.2016

4. **Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen**
(§ 6 WO-PersV)
innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe der
Namen des Wahlvorstands, spätestens am 19.2.2016

5. **Aushang des Wahlausschreibens in den Schulen /
Studienseminaren**
(§ 8 Abs. 1 u. 3, § 46 Abs. 2 WO-PersV)
spätestens am 29.2.2016, bei Stimmabgabe auch am
13.4.2016 spätestens am 1.3.2016

6. **Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Schulen /
Studienseminaren** (§ 4 Abs. 2 WO-PersV)
unverzüglich danach

7. **Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis**
(§ 5 Abs. 1 WO-PersV)
eine Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses

8. **Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**
(§ 9 Abs. 2 WO-PersV)
zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des
Wahlausschreibens; spätestens am 14.3.2016, vorausge-
setzt, dass das Wahlausschreiben am 29.2.2016 aus-
gehängt wird

9. **Bekanntgabe der Wahlvorschläge** (§ 15 WO-PersV)
spätestens am 4.4.2016

10. **Tage der Stimmabgabe**
12.4. und 13.4.2016

11. **Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse**
durch die örtlichen Wahlvorstände
(§ 22, § 25 WO-PersV)
unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe

12. Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlvorstände und den Hauptwahlvorstand (§ 42, § 43 WO-PersV) unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe, spätestens am 18.4.2016, bei Stimmabgabe auch am 13.4.2016 spätestens am 19.4.2016

13. Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten (§ 24 WO-PersV) und Einladung zur konstituierenden Sitzung unverzüglich danach

14. konstituierende Sitzung (§ 29 Abs. 1, § 47, § 48 NPersVG) spätestens am 26.4.2016, bei Stimmabgabe auch am 13.4.2016 spätestens am 27.4.2016

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als Farbe für die Stimmzettel empfehle ich:

Stimmzettel für die Wahl zum

Schulpersonalrat / Auszubildendenpersonalrat: weiß

Schulbezirkpersonalrat: gelb

Schulhauptpersonalrat: blau

Mit der Konstituierung der neu gewählten Personalvertretungen endet die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte in den Studienseminaren.

Hinweis:

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den RdErl. vom 24.7.2007 (Nds. MBl. S. 816) verwiesen. Die Vorlagen können aus dem Internet (www.mi.niedersachsen.de) heruntergeladen werden (Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2016/2017

Bek. d. MK vom 1.12.2015 - 44-50 123/2-1 -

Im Schuljahr 2016/2017 werden wieder ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch und Französisch, in geringerer Anzahl für Spanisch, Italienisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit der jeweiligen Einführungsstunde im September bzw. Oktober 2016. Ausnahme: Zweitjahreskandidaten – diese beginnen ihre Assistenzzeit gemäß Absprache mit der zuständigen Behörde.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA am 30.6.2017, für FSA aus UK am 31.5.2017 oder 28.2.2017 und für alle anderen FSA am 31.5.2017.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen als Helfer der Fremdsprachenlehrkraft der Schule zur Belegung und Förderung des Unterrichts beitragen, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit zu fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist dringend erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Der Einsatz der Fremdsprachenassistentin oder des Fremdsprachenassistenten darf 12 Wochenstunden nicht überschreiten. Die Assistentinnen und Assistenten erhalten aus Landesmitteln einen monatlichen Zuschuss von zurzeit 800 Euro (netto).

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum **1.4.2016** zu melden, ob sie eine Fremdsprachenassistentin oder einen Fremdsprachenassistenten aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Chinesisch und nach Schulform unterteilt,
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax),
- Angabe, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
- Angabe, ob und wann bereits früher Fremdsprachenassistentinnen oder Fremdsprachenassistenten an der Schule tätig waren,
- ggf. Angabe des weiteren Faches, für das eine Fremdsprachenassistentin oder ein Fremdsprachenassistent gewünscht wird.

Auf jeden Fall ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die einen Unterhaltszuschuss vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Unterhaltszuschusses übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten beantragen. Dabei müssen sie erklären, dass der Unterhaltszuschuss vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum **1.4.2016** direkt an das Niedersächsische Kultusministerium zu richten.

Die Verteilung der Assistentinnen und Assistenten wird erfolgen, sobald die Bewerbungen im Niedersächsischen Kultusministerium vorliegen (voraussichtlich Ende Mai 2016).

Deutsch–Französischer Tag am 22.1.2016

Bek. d. MK v. 7.12.2015 – 44-50 112/02-1

Jährlich am 22. Januar wird der Deutsch–Französische Tag begangen. Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée–Vertrag bekannten deutsch–französischen Freundschaftsvertrages am 22.1.1963 von Bundeskanzler Konrad Adenauer und vom französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée–Palast.

Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée–Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch–Französischen Tag“ erklärt worden. Er soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben, über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée–Vertrag und dessen historisch–politischen Kontext hervorzuheben.

Die Schulen sind aufgerufen, den Deutsch–Französischen Tag eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüpfung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

Deutsch–französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden: insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften, Projektpartner aus deutsch–französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten, Unternehmen, die in Frankreich tätig sind, regionale und lokale Medien, Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch–französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen).

Angesichts der Attentate von Paris stellt dieser Tag eine gute Gelegenheit dar, Solidarität und Anteilnahme gegenüber Frankreich und insbesondere den Partnereinrichtungen durch gut sichtbare Zeichen auszudrücken.

Das Deutsch–Französische Jugendwerk feiert im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Termin das **10. Jubiläum des „Deutsch–französischen Entdeckungstages“**. Informationen hierzu finden Sie unter www.entdeckungstag.dfjw.org/de.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Qualifizierung für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter

Im Jahr 2013 wurden **Qualifizierungsmaßnahmen für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter** entwickelt und in Pilotveranstaltungen erprobt.

Im **Februar 2016** wird die landesweite Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme für Didaktische Leiterinnen und Leiter fortgesetzt. Die Kursinhalte richten sich an alle interessierten Didaktischen Leitungen in Niedersachsen, besonders an neu ernannte Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter.

In 2015 erhielten alle Gesamtschulen, Oberschulen und Gymnasien genauere Informationen zur Kursplanung. Die Anmeldung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme und ist über die Veranstaltungsdatenbank beim NLQ (VeDaB) vorzunehmen.

Je Qualifizierungsreihe stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Für die folgenden Jahre sind weitere Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen, die ebenfalls über die VeDaB angeboten werden.

Bewerben können sich:

- Didaktische Leitungen mit Funktionsstelle in Ober- und Gesamtschulen,
- Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die gemäß schuleigenem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben einer Didaktischen Leitung wahrnehmen,
- Lehrkräfte, die nach Beauftragung die Aufgaben einer Didaktischen Leitung in Ober- und Gesamtschulen wahrnehmen.

Die berufsbegleitende Qualifizierung besteht aus mehrtägigen Modulen:

- Modul 1 Führung und Kommunikation (dreitägig)
- Modul 2 Qualitätsentwicklung im Kontext von Unterrichtsentwicklung (zweitägig)
- Modul 3 Qualitätsentwicklung im Kontext von Schulentwicklung (zweitägig)
Aspekte des Rechts
(eintägig im Anschluss an Modul 2 oder 3)
- Modul 4 Aspekte der Medienbildung (zweitägig).

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen.

Auskünfte: Frau Osmer, NLQ Hildesheim, E-Mail: kristina.osmers@nlq.niedersachsen.de

Führungsnachwuchs–Förderung

Im ersten Halbjahr 2016 wird im Rahmen einer Pilotphase ein Konzept für die Förderung von Führungsnachwuchs umgesetzt. Niedersachsen bietet interessierten Lehrkräften vor einer möglichen Bewerbung um ein Beförderungsamts abgestimmte Bausteine der Information, Selbstklärung und Unterstützung an, die folgende Ziele verfolgen:

- Erhöhung der Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für Leitungsstellen
- Unterstützung der Ziele der Gleichstellungspläne der Schulbehörden
- Bereitstellung von systematischen Angeboten zur beruflichen Weiterentwicklung für Lehrkräfte

Zu den Inhalten:

Information und Orientierung (Modul 1):

- Stellenbewerbungs- und Überprüfungsverfahren
- Kommunikation / Selbstmanagement
- Lehrkräfte beraten

Termin Süd: 24.-26.2.2016

VeDaB Veranstaltungsnummer: 16.08.19

Termin Nord: 18.-20.5.2016

VeDaB Veranstaltungsnummer: 16.20.08

Information und Orientierung (Modul 2):

- Dienstbesprechungen und Konferenzen leiten
- Verantwortung übernehmen – Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Recht in der Schule

Termin Süd: 13.-15.4.2016

VeDaB Veranstaltungsnummer: 16.15.14

Termin Nord: 1.-3.6.2016

VeDaB Veranstaltungsnummer: 16.22.09

Die Teilnahme an Modul 1 und 2 ist nur insgesamt möglich, da sie inhaltlich in Beziehung stehen.

Klärungsseminar

Das Seminar stellt die berufsbiografische Selbstklärung in den Fokus und ermöglicht Lehrkräften eine persönliche Selbsteinschätzung in Bezug auf die Übernahme von schulischen Führungsaufgaben. Der Beruf Schulleitung steht dabei im Mittelpunkt.

Die Teilnahme am Klärungsseminar ist unabhängig von der Teilnahme an den beiden Modulen Information und Orientierung möglich.

Termin Süd: 3.-5.2.2016

VeDaB Veranstaltungsnummer: 16.05.22

Termin Nord: 27.-29.4.2016

VeDaB Veranstaltungsnummer: 16.17.16

Anmeldungen erfolgen über VeDaB.

Rückfragen an Frau Osmers, NLQ Hildesheim, E-Mail: kristina.osmers@nlq.niedersachsen.de